



S a t z u n g

über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Gemeindevertreter sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 24 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 29. März 2023 (GVOBl. 2023, S. 215), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) vom 12. November 2024 (GVOBl. 2024, S. 832) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) vom 08. Mai 2024 (Amtsbl. Schl.-H. 2024, S. 867), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Janneby vom 09.03.2026 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100% des Höchstsatzes der EntschVO.

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden als Pauschalen auf Antrag besonders erstattet:

1. Für die Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung als monatliche Pauschale in Höhe von 50,00 €.
2. Für die dienstliche Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren und die anteiligen Grundgebühren als monatliche Pauschale in Höhe von 10,00 €.
3. Für die dienstliche Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges zur Abgeltung der Kilometerentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) eine monatliche Pauschale in Höhe von 85,00 € anstelle einer Entschädigung nach § 9 dieser Satzung.

Auf Antrag werden gegen Nachweis auch höhere Aufwendungen erstattet.

- (2) Die 1. Stellvertreterin oder der 1. Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe 25,00 €.

§ 2

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine monatlich pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 €.

§ 3

Bürgerliche Mitglieder

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und von der Gemeindevertretung eingerichteten Arbeitskreise, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 €. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall. Die Sitzungsgelder werden jährlich ausgezahlt.

§ 4

Ausschussvorsitzende

- (1) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 €.
- (2) Der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzende des Bau- und Wegeausschusses wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € gewährt.
- (3) Der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzende des Sozial- und Kulturausschusses wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 € gewährt.

§ 5

Protokollführung

Die von der Gemeindevertretung für die Protokollführung beauftragte und eingesetzte ehrenamtliche Person erhält eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung je geführtes Protokoll

- | | |
|--|------------------|
| a) von Gemeindevertreter-sitzungen in Höhe von | 15,00 € / Stunde |
| b) von Ausschusssitzungen in Höhe von | 15,00 € / Stunde |

6

Entgangener Arbeitsverdienst

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist auf Antrag der entgangene Arbeitsverdienst zu ersetzen, auch wenn Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld gewährt wird.

Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstauffallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €.

§ 7 Haushaltsbetreuung

Personen nach § 6 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 15,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 8 Kinderbetreuung

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstauffallentschädigung nach § 6 oder eine Entschädigung nach § 7 gewährt wird.

§ 9 Reisekostenvergütung

Personen nach § 6 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 2 BRKG.

§ 10 Feuerwehr

(1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) folgende Aufwandsentschädigung monatlich im Voraus:

- | | | |
|----|----------------------------------|-----------------------------|
| a) | Wehrführerin/ Wehrführer | 100% des Höchstsatzes |
| b) | Stellv. Wehrführerin/ Wehrführer | die Hälfte des Satzes zu a) |

- (2) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält gem. § 3 Abs. 2 und 3 EntschVOF eine monatliche Reinigungspauschale. Die Stellvertretung der Wehrführung erhält 50 % der monatlichen Reinigungspauschale nach § 3 Abs. 2 und 3 EntschVOF.
- (3) Das sonstige feuerwehrtechnische Funktionspersonal erhält nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) folgende monatliche Entschädigung:
- | | | |
|----|--|---------------------------|
| a) | Gerätewartin/Gerätewart (Gruppe 1 - 4) | 80 % des Höchstsatzes |
| b) | Jugendbetreuerin/Jugendbetreuer | 15,00 € Auslagenpauschale |
- (4) Eine Entschädigung im Vertretungsfall gem. § 2 Abs. 5 der EntschVOF wird nicht gewährt.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

Der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten des Amtes wird neben der Aufwandsentschädigung des Amtes kein weiteres Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse gewährt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2020 sowie die 1. Nachtragssatzung vom 11.01.2021 sowie die 2. Nachtragssatzung vom 12.12.2023 außer Kraft.

Janneby, den 10.03.2026

gez. Birgit Blunck

Birgit Blunck
-Bürgermeisterin-

Gemeindesiegel

Feststellung der Nachfolge für eine ausgeschiedene Gemeindevertreterin

Die Gemeindevertreterin der Gemeinde Jerrishoe, Frau Ivonne Greßmann, hat ihr Mandat mit sofortiger Wirkung niedergelegt. Dadurch ist sie aus der Gemeinde aus der Gemeindevertretung ausgeschieden.

Als neuen Vertreter stelle ich gemäß § 44 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) den nächsten zu berücksichtigendem Bewerber aus der Liste der AWGJ (Aktuelle Wählergemeinschaft Jerrishoe),

Herrn Steffen Baade, Vogelbeerring 8, 24963 Jerrishoe,

fest.

Gegen diese Feststellung kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes binnen eines Monats nach Bekanntgabe bei mir schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben (§ 44 Abs. 3 i. V. m. § 38 GKWG).

Eggebek, den 17.03.2026

Gez. Normen Strauß

Amtssiegel

Normen Strauß

Der Amtsdirektor als Gemeindewahlleiter